

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01189 vom 20. November 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.01189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01189)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01189 du 20 novembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01189 del 20 novembre 2006

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Kraft seit 1. Januar 2003) sind auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-70) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

2.2 Im Streit steht nur noch die Frage nach dem Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Rente ab Juli 2003. Dagegen ist der Einspracheentscheid vom 22. September 2005 bezüglich des Anspruchs des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen (Urk. 9/2) unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

### E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

3.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der

Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

### E. 3.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

3.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2 /

### E. 3.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

### E. 4

4.1 Im Folgenden ist die Arbeitsfähigkeit als Faktor der Invaliditätsbemessung zu prüfen.

4.2 Die Ärzte des B. diagnostizierten im Auszug aus der Krankengeschichte vom 28. Mai 1999 eine mittelgradige mehrheitlich reaktive depressive Episode bei einer Persönlichkeitsstruktur mit neurotischen Zügen. Der Beschwerdeführer habe im Dezember 1998 seine bisherige Arbeitsstelle infolge Kündigung durch die Arbeitgeberin verloren. Anschliessend sei die aktuelle Symptomatik aufgetreten. Beim Beschwerdeführer sei die Ausübung einer Arbeitstätigkeit dringend angezeigt (Urk. 9/13/3).

4.3 Die Ärzte der Klinik C. erwähnten im Bericht vom 10. August 1999, dass beim Beschwerdeführer nach dem Verlust seiner bisherigen Arbeitsstelle im Dezember 1998 eine Depression aufgetreten sei. Diese habe sich verstärkt, als sein Vater im Sommer des Jahres 1999 erkrankt sei. Der Beschwerdeführer leide zudem unter einer zunehmenden sozialen Isolation. Es sei eine stationäre psychiatrische Behandlung vorgesehen (Urk. 9/13/3 Rückseite, Urk. 9/13/4).

4.4 Mit Bericht vom 7. Januar 2000 stellten die Ärzte der Klinik C. folgende Diagnosen (Urk. 9/13/4 Rückseite, Urk. 9/13/5):

■ Anpassungsstörung im Rahmen einer ängstlich, dependenten Persönlichkeitsstruktur bei psychosozialer Belastungssituation

■ Agoraphobie mit Panikattacken.

Der Beschwerdeführer habe sich vom 10. November bis 17. Dezember 1999 in der psychosomatischen Abteilung der Klinik C. aufgehalten. Die

Hauptschwierigkeit bei der Behandlung hätten ein kindlich abhängiges Verhalten, Angst vor Neuem und Verlorenheitsgefühl, welche bis zu Panik reichen könnten, dargestellt. Der Beschwerdeführer verfüge nur über ein bescheidenes Introspektionsvermögen und könne seine Gefühlslage schlecht ausdrücken. Mit der Hospitalisation habe der Beschwerdeführer einen ersten Schritt aus der sozialen Isolation gemacht (Urk. 9/13/5). Auf Grund einer geringen Belastbarkeit, einer fehlenden sozialen Integration und einer schwierigen familiären Situation bestehe gegenwärtig eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 9/13/5 Rückseite).

4.5 Dr. med. D. \_\_\_\_, Arzt für allgemeine Medizin FMH, erwähnte in seinem Bericht vom 13. Juli 2004, dass er den Beschwerdeführer seit Oktober 2001 nicht mehr behandle. In den Jahren 1999 und 2000 sei der Beschwerdeführer wegen einer hartnäckigen reaktiven Depression, wegen einer neurotischen Fehlentwicklung und wegen Agoraphobie mit Panikattacken während einer längeren Zeit arbeitsunfähig gewesen. Über den weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit könne er keine Aussagen machen (Urk. 9/16 lit. D).

4.6 Dr. med. E. \_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte in seinem Bericht vom 18. Oktober 2004 eine rezidivierende depressive Störung sowie eine Agoraphobie mit Panikattacken (Urk. 9/15 lit. A). Der Beschwerdeführer habe ihn nach Ende des Jahres 2002 nur noch einmal kurz konsultiert, weil er sich habe krank schreiben lassen wollen. Es sei eine Beurteilung durch eine Drittperson angezeigt (Urk. 9/15 lit. D).

4.7 Der Psychologe lic. phil. F. \_\_\_\_, erwähnte in seinem Bericht vom 24. Mai 2005, dass er den Beschwerdeführer seit dem 18. März 2005 psychotherapeutisch behandle (Urk. 9/13/1 lit. D). Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers werde durch die Depression mit Schlafstörungen und durch ein agoraphobisches Ausweichverhalten beeinträchtigt. Gegenwärtig führten Schwierigkeiten bei der Stellensuche zu einer psychischen Beeinträchtigung. Die Arbeitsfähigkeit hänge von der Arbeitssituation ab, in welcher sich der Beschwerdeführer befinde. Für ein Beurteilungs- oder Beschäftigungsprogramm bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. Infolge der Arbeitslosigkeit der letzten Jahre sei der Beschwerdeführer bei der Stellensuche beeinträchtigt. Dadurch werde sein psychischer Gesundheitszustand zusätzlich beeinträchtigt (Urk. 9/13/1 lit. D Ziff. 8).

## E. 5

5.1 Gemäss der Rechtsprechung können Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten jedoch Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt (BGE 102 V 165; AHI 2001 S. 228 Erw. 2b mit Hinweisen; BGE 127 V 298 Erw. 4c). Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens setzt zunächst eine fachärztlich (psychiatrisch) gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem voraus (BGE 130 V 398 ff. Erw. 5.3 und Erw. 6). Sodann ist für psychische Leiden grundsätzlich ein



konsultiert habe, damit er ihn krank schreibe. Er empfehle eine Beurteilung durch eine Drittperson (Urk. 9/15 lit. D). Im Übrigen scheint lic. phil. F. \_\_\_ am 24. Mai 2005 davon ausgegangen zu sein, dass die Arbeitsfähigkeit vor allem durch Schwierigkeiten bei der Stellensuche beeinträchtigt worden sei, und dass für ein Beurteilungs- oder Beschäftigungsprogramm eine Arbeitsfähigkeit von 100 % bestanden habe (Urk. 9/13/1 lit. D Ziff. 8). Des Weiteren steht nicht zweifelsfrei fest, ob es sich bei den Folgen des psychische Leidens des Beschwerdeführers um erwerbliche Einschränkungen handelte, welche der Beschwerdeführer unter Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, hätte überwinden können.

6. Der Sachverhalt erscheint daher in Bezug auf die Frage nach dem Bestehen, der Dauer und dem Umfang einer zumutbaren Restarbeitsfähigkeit aus psychischen Gründen nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zu ergänzender Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen ist, wird daher in Bezug auf die erhobten Fragen den Sachverhalt ergänzend abklären. Dazu wird sie sinnvollerweise den Beschwerdeführer bei einem Facharzt für Psychiatrie psychiatrisch begutachten lassen. Insofern ist die gegen den Einspracheentscheid vom 21. September 2005 (Urk. 2) erhobene Beschwerde daher gutzuheissen.

7. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfürgung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des EVG vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

Ausgangsmäss hat der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. September 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen den Sachverhalt ergänzend abkläre und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente erneut entscheide.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Patronato INCA

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.